



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 59/2024/2025

19.11.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.11.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive zu verwenden. Der Verein Hallescher FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hallescher FC

13.11.2024

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem Halleschen FC und dem FC St. Pauli von 1910 am 16.08.2024 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive zu verwenden. Der Verein Hallescher FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des Halleschen FC.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurde im Fanblock des Halleschen FC hinter dem Tor eine große Choreografie in Richtung Stadiondach hochgezogen. Währenddessen wurden in den Blöcken 20 – 21 und 17 – 18 links und rechts der Choreografie jeweils mindestens 20 rote Rauchfackeln gezündet. Innerhalb kurzer Zeit war die gesamte Tribüne hinter dem Hallenser Tor (Blöcke 17 bis 21) und das Spielfeld bis ca. in Höhe der Strafraumlinie vor dem Hallenser Tor in rotem Nebel eingehüllt. Das Spiel konnte daher erst mit einer Verspätung von ca. dreieinhalb Minuten angepfiffen werden.

Des Weiteren wurden in der 15. Spielminute ein Bengalisches Feuer, in der 59. Spielminute zwei Bengalische Feuer, in der 63. Spielminute zwei Bengalische Feuer, in der 76. Spielminute ein



Bengalisches Feuer, in der 84. Spielminute zwei Bengalische Feuer, in der 89., 108. und 114. Spielminute jeweils ein Bengalisches Feuer und in der 120. Spielminute zwei Bengalische Feuer gezündet (Fall 1).

In der Nachspielzeit der Verlängerung (100. Spielminute) wurden bei einem Freistoß für den FC St. Pauli zwei Bierbecher aus dem HFC-Block geworfen. Ein Spieler von St. Pauli wurde dabei von einem Becher getroffen (Fall 2).

Während des Spiels wurde von drei Personen auf der Gegengeraden der Hitlergruß in Richtung Gästeblock gezeigt. Die Täter konnten im Nachgang des Spiels identifiziert werden (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen in Richtung Spielfeld (Fall 2). Derartige Handlungen sind verboten und deswegen zu unterbinden. Das Zeigen des nationalsozialistischen Hitlergrußes (Fall 3) verstößt zweifellos gegen § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in dem o.g. **Fall 1** bzgl. der Vorfälle zu Spielbeginn straferschwerend, dass hier eine erhebliche Menge an pyrotechnischem Material gezündet wurde, so dass das Spiel mit einer Verzögerung von mehr als drei Minuten angepfiffen werden musste. Für die Vorkommnisse im Fall 1 beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Unter Berücksichtigung, dass ein Spieler von einem Becher getroffen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier eine Geldstrafe Höhe von 3.000,- Euro.

Der o.g. **Fall 3** stellt ebenfalls keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts-



und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Zu Gunsten des Halleschen FC ist hier zu berücksichtigen, dass der Verein die Vorfälle scharf verurteilt und sich davon distanziert hat. Des Weiteren fällt erheblich strafmildernd ins Gewicht, dass sämtliche Täter ermittelt und mit Haus-/Stadionverboten belegt wurden. Unter Berücksichtigung dessen macht der DFB-Kontrollausschuss von der Milderungsmöglichkeit des § 9 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch und beantragt hier Geldstrafe Höhe von 9.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss beantragt folglich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe Höhe von 30.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 22.11.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –